

Stadionordnung

Sportpark Heuchelhof

Fassung vom 01. März 2020

§ 1 Hausrecht

1. Die Stadt Würzburg ist Eigentümerin der Außensportanlage „Sportpark Heuchelhof“, Heuchelhofstr. 14, 97084 Würzburg und diese wird vom Fachbereich Sport, Stettiner Str. 1, 97072 Würzburg, betrieben.
2. Der SC Würzburg Heuchelhof übt als Mieter der Sportanlagen während der Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs das Hausrecht aus. Er kann dieses Hausrecht an Vereine übertragen, wenn diesen die Nutzung der Sportstätten für die Ausübung des Trainings- oder Spielbetriebs übertragen wird.
3. Den Anweisungen der Platzwarte sowie den Bevollmächtigten anderer Fachabteilungen der Stadt Würzburg ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen oder mangelnde Beachtung der Anweisungen der Platzwarte oder der Ordnungskräfte können zum Platzverweis führen.

§ 2 Geltungsbereich und Anerkennung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Versammlungsstätten und Anlagen des Sportpark Heuchelhof.
2. BesucherInnen erkennen mit dem Zutritt des Sportparks Heuchelhof bzw. mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

§ 3 Widmung

1. Der Sportpark Heuchelhof dient vornehmlich der Ausübung von Sport und sportlichen Veranstaltungen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportparks Heuchelhof besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportparks Heuchelhof richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4 Aufenthalt

1. In den Anlagen des Sportpark Heuchelhof dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige veranstaltungsbezogene Berechtigung besitzen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
3. Der Sportpark Heuchelhof kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
4. Für den Aufenthalt im Sportpark Heuchelhof an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Sportparks Heuchelhof verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis un- aufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. auch unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Sportpark Heuchelhof nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Sportveranstaltungen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 6 Verhalten

1. Innerhalb des Sportpark Heuchelhof hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7 Verbote

1. Im gesamten Bereich innerhalb der Umfriedung des Sportpark Heuchelhof ist das Rauchen nicht gestattet. Dies gilt auch für alle substituierenden Formen des Tabakkonsums (bspw. sog. e-Zigaretten, Verdampfer udgl.).
2. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände oder von Gegenständen untersagt, die vor Ort durch die Sicherheits- oder Ordnungsdienste als gefährlich eingestuft werden, untersagt (keine abschließende Auflistung):

- a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b. politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c. Waffen jeder Art;
 - d. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - f. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - g. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - h. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - k. mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - l. alkoholische Getränke aller Art;
 - m. Tiere;
 - n. Laser-Pointer.
3. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f. ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportpark Heuchelhof in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - i. der Zutritt/Aufenthalt im Sportpark Heuchelhof unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

1. Das Betreten und Benutzen des Sportpark Heuchelhof erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
3. Beschädigungen, Zerstörungen oder Verschmutzungen haben entsprechende Schadenersatzforderungen zur Folge und führen immer zur Strafanzeige.
4. Benutzer und Besucher betreten die Sportanlage auf eigene Gefahr. Die Stadt Würzburg und der Veranstalter haften nicht für den Verlust von Gegenständen.
5. Die Nutzer haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
3. Sollten aus Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung Sanktionen/Geldstrafen durch Verbände, wie insbesondere FIFA, UEFA, DFB oder DFL Deutsche Fußball Liga, resultieren, so kann der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig sein.
4. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem befristeten oder unbefristeten Stadionverbot belegt werden.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.